

Reglement für die Kulturkommission der Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen

Anmerkung: Alle in diesem Reglement verwendeten personenbezogenen Ausdrücke (z.B. "Präsident") umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Zweck der Kulturkommission

Die Kultur fördert die geistigen und seelischen Werte, die Kreativität, das gegenseitige Verstehen und die Toleranz. Sie erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe indem sie Menschen zusammenbringt. Die Kulturförderung ist deshalb auch eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Bisher beschränkten sich die Bestrebungen der Gemeinden Lüsslingen und Nennigkofen (Gemeinden) in Bezug auf die Kulturförderung darauf, geeignete Rahmenbedingungen für ein vielfältiges kulturelles Leben zu schaffen, welches hauptsächlich von den Vereinen geprägt ist. Mit der Bildung der Kulturkommission Lüsslingen-Nennigkofen (Kulturkommission) wollen die Gemeinden ihre Kulturförderung intensivieren und durch eigene Aktivitäten das kulturelle Geschehen bereichern und mitgestalten.

§ 2 Anzahl und Wahl der Mitglieder

- ¹ Die Kulturkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Gemeinde delegiert mindestens zwei Mitglieder.
- ² Die Gemeinderäte wählen die Mitglieder für die gesetzliche Amtsperiode.
- ³ Bei der Zusammensetzung der Kulturkommission ist auf eine Vertretung möglichst unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu achten.

§ 3 Konstituierung

- ¹ Die Kulturkommission konstituiert sich selbst.
- ² Bei der Ressort- bzw. Chargenverteilung sind die Vertreter beider Gemeinden nach Möglichkeit gleichermassen zu berücksichtigen. Präsident und Vizepräsident dürfen in der Regel nicht der gleichen Gemeinde angehören.

§ 4 Aufgaben und Tätigkeit

- ¹ Die Kulturkommission unterstützt das kulturelle Leben in den Gemeinden und fördert den Kontakt zwischen den Einwohnern. Zu diesem Zweck organisiert sie in der Regel drei bis fünf Veranstaltungen pro Jahr in verschiedenen kulturellen Bereichen (Konzerte, Theater, Lesungen, Filmvorführungen, Vorträge, Ausstellungen usw.). Sie sorgt für ein vielseitiges und ausgewogenes kulturelles Angebot.
- ² Die von der Kulturkommission organisierten Veranstaltungen ergänzen das Angebot der anderen im kulturellen Bereich tätigen Institutionen und Privatpersonen der Gemeinden, ohne dieses zu konkurrenzieren.
- ³ Die von der Kulturkommission organisierten Veranstaltungen finden in der Regel in der Pfarrscheune der Gemeinde Lüsslingen oder im Bürgerhaus der Gemeinde Nennigkofen statt.
- ⁴ Für ihre Veranstaltungen erstellt die Kulturkommission jeweils ein Jahresprogramm. Die Veranstaltungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- ⁵ Die Kulturkommission koordiniert die verschiedenen kulturellen Aktivitäten innerhalb der Gemeinden. Zu diesem Zweck pflegt sie engen Kontakt zu den Vereinen und sonstigen Kulturschaffenden der Gemeinden.
- ⁶ Die Gemeinderäte können die Kulturkommission für weitere Aufgaben im kulturellen Bereich beiziehen.

§ 5 Einberufung

- ¹ Die Kulturkommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Quartal.
- ² Die Einberufung der Kommissionssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

§ 6 Stimmrecht und Quorum

- ¹ Jedes Mitglied der Kulturkommission hat eine Stimme.
- ² Die Kulturkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss der Kommission bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmentscheid.
- ⁴ Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen und den zuständigen Gemeinderäten zuzustellen.

§ 7 Entschädigung der Mitglieder der Kulturkommission

Die Entschädigung der Mitglieder der Kulturkommission richtet sich nach der Gehaltsordnung der Gemeinde mit den höheren Ansätzen.

§ 8 Finanzierung der Veranstaltungen und Kostenverteilung

- ¹ Die durch die Veranstaltungen der Kulturkommission entstehenden Auslagen werden, soweit diese nicht durch Einnahmen aus Kollekten sowie Sponsoren- bzw. Spendengeldern usw. gedeckt werden können, mit Beiträgen der Gemeinden finanziert.
- ² Die Gemeinden legen für die Summe ihrer finanziellen Beiträge an die Veranstaltungen der Kulturkommission im Folgejahr einen Maximalbetrag fest. Der jährliche Gemeindebeitrag wird von den Gemeinden je hälftig finanziert.
- ³ Die Kulturkommission erstellt für jede durchgeführte Veranstaltung eine detaillierte Abrechnung (inkl. Belege), welche über die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen Auskunft gibt und als Grundlage für die Auszahlung der Gemeindebeiträge dient.
- ⁴ Die Gemeinde Lüsslingen ist zuständig für die buchhalterische Erfassung sämtlicher von den Gemeinden übernommenen Auslagen der Kulturkommission sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN

Ort, Datum:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

.....

.....

EINWOHNERGEMEINDE NENNIGKOFEN

Ort, Datum:

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

.....

.....